

**Erstes Angebot der VKA
im Rahmen der Tarifrunde 2019 zum TV-Ärzte/VKA
für die Ärztinnen und Ärzte
an kommunalen Krankenhäusern
(Marburger Bund hat darüber bisher (noch) nicht verhandelt)**

Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) unterbreitet im Rahmen der Tarifrunde 2019 zum TV-Ärzte/VKA für die Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern folgendes Angebot:

I. Wiederinkraftsetzen

Die Regelungen gemäß §§ 10 Abs. 1 bis 5, 12 Abs. 2 und 3 Satz 2 TV-Ärzte/VKA sowie die Anlage zu § 18 TV-Ärzte/VKA (Entgelttabelle) werden wieder in Kraft gesetzt.

II. Entgelt

1. Die Tabellenentgelte nach der Anlage zu § 18 Abs. 1 Satz 1 TV-Ärzte/VKA (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Endstufe gem. § 6 Abs. 4 TVÜ-Ärzte/VKA) werden insgesamt über die Laufzeit um 5,4 Prozent erhöht, und zwar
 - ab dem 1. Juli 2019 um 2,8 Prozent und
 - ab dem 1. Juli 2020 um weitere 2,5 Prozent.
2. Die Bereitschaftsdienstentgelte (§ 12 Abs. 2 Satz 1 TV-Ärzte/VKA) erhöhen sich entsprechend der Ziffer 1
 - ab dem 1. Juli 2019 um 2,8 Prozent und
 - ab dem 1. Juli 2020 um weitere 2,5 Prozent.
3. Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 TV-Ärzte/VKA in Umsetzung von § 4 Abs. 2 Satz 3 TV-Ärzte/VKA
 - ab dem 1. Juli 2019 26,85 Euro und
 - ab dem 1. Juli 2020 27,52 Euro.
4. Die Besitzstandszulagen gemäß § 9 Abs. 1 TVÜ-Ärzte/VKA werden in Umsetzung von § 9 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Ärzte/VKA
 - ab dem 1. Juli 2019 119,78 Euro und
 - ab dem 1. Juli 2020 122,77 Euro.erhöht.

III. Überlassungshöchstdauer

Nach § 5 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Überlassungshöchstdauer gemäß § 1 Abs. 1b Satz 1 AÜG wird auf bis zu 48 Monate verlängert.“

IV. Distanzregelung

§ 7 Abs. 5 TV-Ärzte/VKA wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die tägliche Arbeitszeit kann im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. ²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht mehr als acht Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. ³Zwischen der Anordnung von Bereitschaftsdienst und einer Schicht gemäß Satz 1 muss jeweils ein Zeitraum von mindestens 68 Stunden liegen.“

V. Dienstplan

Ergänzung von § 10 Abs. 1 TV-Ärzte/VKA wie folgt:

„³Die Lage der Dienste der Ärztinnen und Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. ⁴Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person eines Beschäftigten begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. ⁵Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. ⁶Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderungen nach Satz 4 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhält die Ärztin / der Arzt zusätzlich zu dem Bereitschaftsdienstentgelt gemäß § 12 Abs. 1 und 2 TV-Ärzte/VKA einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 Prozent des nach § 12 Abs. 1 und 2 TV-Ärzte/VKA zu zahlenden Bereitschaftsdienstentgelts.“

[Die Formulierung einer Mißbrauchsklausel bleibt der Redaktion vorbehalten.]

„⁷Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der nachfolgenden Absätze 2 bis 5 ist darauf zu achten, dass die Ärztin / der Arzt an mindestens 20 Wochenenden (Samstag ab 10 Uhr und Sonntag) im Kalenderjahr keine Dienste zu leisten hat.“

VI. Sandwichdienste

§ 10 TV-Ärzte/VKA (Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft) wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit im Sinne von Absatz 2 ist auf Fälle beschränkt, in denen sich die Leistung von Bereitschaftsdienst an einen maximal acht Stunden dauernden Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit anschließt. ²Ein sich unmittelbar an den Bereitschaftsdienst anschließender Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit ist beispielsweise zum Zwecke der Übergabe zulässig, sofern dieser nicht länger als 60 Minuten dauert und sich der dem Bereitschaftsdienst vorangegangene Arbeitsabschnitt entsprechend verkürzt.“

Nach Absatz 5 wird folgende Protokollerklärung eingefügt;

„Protokollerklärung zu § 10 Abs. 1 bis 5:

Übergaben können auch im Bereitschaftsdienst erfolgen.“

VII. Arbeitszeiterfassung

§ 14 (Arbeitszeitdokumentation) wird wie folgt gefasst:

„¹Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder auf andere Art in geeigneter Weise objektiv zu erfassen und zu dokumentieren. ²Dabei gilt die gesamte Anwesenheitszeit der Ärztinnen und Ärzte abzüglich tatsächlich gewährter Pausen, auch solcher, deren Lage von Ärztinnen und Ärzten selbst festgelegt wird, als Arbeitszeit. ³Eine abweichende Bewertung der Anwesenheitszeit ist zulässig bei

- nicht dienstlich veranlassten Anwesenheitszeiten oder
- der Ausübung von Nebentätigkeiten.

⁴Die Ärztin / der Arzt hat ein persönliches Einsichtsrecht in die Arbeitszeitdokumentation.

Protokollerklärung:

Eine außerplanmäßige Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit von zehn Stunden haben die Ärztinnen und Ärzte dem Arbeitgeber unter Angabe des Grundes anzuzeigen.“

Niederschriftserklärung:

Eine nachträgliche abweichende Bewertung der Anwesenheitszeit insbesondere zur Dokumentation einer tatsächlich nicht vorhandenen Kongruenz mit arbeitszeitrechtlichen Regelungen oder der Abzug von Pausenzeiten, sofern diese tatsächlich nicht gewährt wurden, ist nicht zulässig.

VIII. Nettolohnoptimierung

§ 25 TV-Ärzte/VKA erhält folgenden Abs. 7:

„(7) Bestandteile des Entgelts können einzelvertraglich auch zu anderen Zwecken als zur betrieblichen Altersvorsorge umgewandelt werden.“

IX. Tarifsicherungsklausel

Für den Geltungsbereich des TV-Ärzte/VKA wird vereinbart:

1. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des BVerfG in seinem Urteil vom 11. Juli 2017 (RdNr. 178) vereinbaren die Tarifparteien, dass die Rechtsfolgen aus § 4a TVG (Verdrängung des TV-Ärzte/VKA) nicht eintreten.
2. Die Tarifparteien verpflichten sich, für die Laufzeit dieser Vereinbarung keinen Antrag im Sinne von §§ 2a Abs. 1 Nr. 6, 99 ArbGG zu stellen.
3. ¹Die VKA strebt an, mit dem TV-Ärzte/VKA kollidierende Tarifverträge zukünftig zu vermeiden. ²Der Marburger Bund wird im Gegenzug in kommunalen Krankenhäusern keine kollidierenden Tarifverträge außerhalb des Geltungsbereichs des TV-Ärzte/VKA abschließen.
4. Die Vereinbarung gemäß IX Ziffern 1 bis 3 kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31. Dezember 2025, gekündigt werden.

X. Inkrafttreten, Mindestlaufzeit

¹Die vorstehenden Regelungen treten ab dem 1. April 2019 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt die Ziffer I mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. ³Die Mindestlaufzeit endet am 30. Juni 2021.

Erklärungsvorbehalt bis 25. März 2019.

Berlin, den 12. März 2019

Dr. Dirk Tenzer

Vorsitzender des
Gruppenausschusses der VKA
für Krankenhäuser
und Pflegeeinrichtungen

Klaus Klapproth

Hauptgeschäftsführer der VKA